



Merkblatt zum Thema (Stand: 13.08.2018)

Gesetzliche Unfallversicherung im Sportverein

Wer ist gesetzlich unfallversichert

Beschäftigte des Vereins

- Bezahlte Sportler/-innen mit einem Verdienst von mehr als 200 € netto im Monat und mindestens 8,50 € je Stunde
- Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen mit einem Entgelt über 2.400 € jährlich
- Mitarbeiter/-innen in der Geschäftsstelle

Personen, die wie Beschäftigte tätig werden (arbeitnehmerähnlich Tätige)

- Übungsleiter/-innen mit einer steuer- und sozialversicherungsfreien Aufwandsentschädigung bis zu 2.400 € jährlich
- Helfer/-innen, die eine Tätigkeit ausüben, die
 - *ernstlich dem Verein dient*
 - *ausdrücklicher oder mutmaßlicher Wille des Vereins ist*
 - *arbeitnehmerähnlich ist und keine Verpflichtung besteht wegen*
 - *einer Satzungsbestimmung*
 - *eines Vorstands-/Mitgliederversammlungsbeschlusses*
- *nicht aufgrund einer allgemeinen Übung erfolgt, also nicht nur geringfügig ist, d. h. eine Arbeit regelmäßig oder einmalig von mehr als zwei Stunden geleistet wird.*

Freiwillig gesetzlich versichern können sich

Gewählte, berufene oder beauftragte Ehrenamtsträger/-innen

- Vorstandsmitglieder (geschäftsführender, erweiterter, Jugend-, Abteilungsvorstand)
- Beauftragte (z. B. Projektleiter/-in, Leiter/-in eines Ausschusses, Schieds- oder Kampfrichter/-in)

Selbständige Honorartrainer/-innen (Unternehmer)

Wer ist *nicht* gesetzlich unfallversichert

Vereinsmitglieder

- beim Sport oder Training
- bei Helfertätigkeit zum Ableisten von Pflichtstunden.

Deren Absicherung erfolgt durch die Sportversicherung der Sporthilfe NRW e.V..

Der Versicherungsfall

Folgende Versicherungsfälle sind u. a. in der gesetzlichen Unfallversicherung möglich:

Arbeitsunfall

Der Unfall steht mit der versicherten Tätigkeit in einem unmittelbaren Zusammenhang.

Wegeunfall

Der Unfall tritt auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte ein. *Nicht versichert sind Abwege, erhebliche Umwege oder private Unterbrechungen von mehr als zwei Stunden.*

Voraussetzungen der Leistungsgewährung

1. versicherte Person

2. versicherte Tätigkeit

die auch rechtlich wesentliche Ursache des Unfalls war. *Nicht versichert sind private (eigenwirtschaftliche) Tätigkeiten.*

3. Unfall

der rechtlich wesentliche Ursache eines Gesundheitsschadens ist. Das Ereignis muss zeitlich begrenzt gewesen sein, von außen eingewirkt und einen Gesundheitsschaden zur Folge gehabt haben.

4. Gesundheitsschaden

Tod, Körperschäden, Beschädigung/Verlust eines Hilfsmittels.



Leistungen

Sie werden laut Sozialgesetzbuch VII gewährt.

Heilbehandlung und medizinische Rehabilitation

- stationäre/ambulante ärztliche/zahnärztliche Behandlung und Rehabilitation
- Arznei-, Verband- und Heilmittel
- orthopädische und andere Hilfsmittel
- Pflege

Teilhabe am Arbeitsleben

- Erhaltung des Arbeitsplatzes
- Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes incl. Eingliederungshilfe
- Aus- und Fortbildung, Umschulung

Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

- Kommunikationshilfen
- Kfz-Hilfe
- Wohnungshilfe

Geldleistungen

- Verletztengeld
- Übergangsgeld
- Verletztenrente
- Hinterbliebenenleistungen.

Beitragsrechnung

Die Beiträge werden im sog. Umlageverfahren der nachträglichen Bedarfsdeckung erhoben. Dabei zahlt der Unternehmer (= Verein) 100 % des Beitrags im Folgejahr.

1. Beschäftigte

Die Berechnung des VBG-Beitrages (Mindestbeitrag: 48 € jährlich) erfolgt nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Entgelt} \times \text{Gefahrklasse} \times \text{Beitragsfuß}}{1.000} \quad (\text{Beitragsfuß 2017} = 3,90)$$

Gefahrtarifstelle	Sportunternehmen	Jahr	Gefahrklasse
12.1	Bezahlte Fußball-Sportler/-innen (Entgelt > 200 €/Monat)	2018	58,43
		2019	60,62
		2020	62,80
12.2	Sonstige bezahlte bzw. selbstständige Sportler/-innen (Entgelt > 200 €/Monat)	2018	57,68
		2019	60,39
		2020	63,11
12.3	übrige Versicherte		2,71

2. Übungsleiter/-innen

mit einer steuer- und sozialversicherungsfreien Aufwandsentschädigung von bis zu 2.400 € jährlich sind über ein Beitragspauschalabkommen zwischen der VBG und der Sporthilfe NRW e.V. für 0,21 € (Stand 2018, 2019: 0,22 €, 2020: 0,23 €) pro Vereinsmitglied und Kalenderjahr versichert.

3. Ehrenamtsträger/-innen (Vorstand, Beauftragte, Schieds- und Kampfrichter/-innen) – Freiwillige Versicherung

Pro Ehrenamt: 3,20 € jährlich

4. Arbeitnehmerähnlich Tätige (außer Übungsleiter/-innen, siehe 2.)

beitragsfrei versichert